

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit - CoronaVO KJA/JSA) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Pforzheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, macht bekannt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Pforzheim seit fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 10 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern liegt und deshalb die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 CoronaVO KJA/JSA eingetreten sind.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die sich aus der Bekanntmachung nach Ziffer 1 ergebenden Rechtswirkungen treten am Freitag, 02.07.2021, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 30.06.2021

gez. Dr. Daniel Sailer

Dezernent für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.enzkreis.de notbekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer vollständigen Begründung ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises (www.enzkreis.de) abrufbar.

Begründung:

Für die Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Pforzheim ist die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz maßgeblich. Nach dieser Veröffentlichung beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Pforzheim an fünf Tagen in Folge 10 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner.

Gemäß § 2 Abs. 7 CoronaVO KJA/JSA treten die Rechtswirkungen in einem Fall des Abs. 6 an dem übernächsten Tag nach der Bekanntmachung ein. Die Allgemeinverfügung wurde am heutigen Tage auf der Homepage des Landratsamts Enzkreis gem. § 1 Abs. 5 S. 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Regelungen des § 2 Abs. 6 CoronaVO KJA/JSA gelten damit ab Freitag, 02.07.2021.

Die Regelungen können im Einzelnen den entsprechenden Normen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit entnommen werden.

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, trifft die Feststellungen nach Ziff. 1 als auch für den Stadtkreis Pforzheim zuständiges Gesundheitsamt.